This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 073 947 525

Einige Worte

über

Recht, Rechtswissenschaft

und

Römisches Recht

von

Dr. Otto v. Völderndorff.

München.
Christian Kaiser.
1851.

GER 907 VOE
HD
HARVARD LAW LIBRARY
Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

GERMANY

Einige Worte

über

Recht, Rechtswissenschaft

und

Römisches Recht

von

Dr. Otto v. Völderndorff.

München.
Christian Kaiser.
1851.

Digitized by Google

BK 2004

Digitized by Google

Herrn

J. L. G. Walther,

Pfarrer und Senior zu Haunsheim.

Es sind nun zwanzig Jahre, daß ich, lieber Herr Pfarrer, ein kleiner Junge in das friedliche Haunsheim aufgenommen wurde; Sie waren es, der in der glücklichen frohen Jugend, die ich dort verlebte, alle jene Keime pflanzten, an denen mein geistiges Leben sich groß gezogen hat, und die zu Handlungen zu entwickeln, meine Aufgabe ist, so lange die Vorsehung mich hier haben will. Wenn ich daher diesen Blättern auch nicht Ihren Namen vorsetzte, würden sie ja doch Ihnen angehören; und es wäre mir der sicherste Beweis, in meiner Anschauung nicht irre gegangen zu seyn, wenn Sie Ihren Zögling darin erkennen.

668382

Digitized by Google

Diese als Einleitung juristischer Besprechungen im engeren Kreise entstandene Vorlesung will nicht mehr seyn, als eine zur leichtern Uebersicht mancher Anfänger vielleicht nützliche Zusammenstellung von Ideen, welche aus längerer Lectüre der verschiedensten Schriften sich angesammelt hatten. Zu sagen es sey eine Art juristischen Glaubensbekenntnisses kommt nicht in den Sinn des Verfassers, welcher sich vollkommen bewußt ist, daß ihn Niemand um ein solches befragt hat. Etwa übermäßig erscheinende Hinneigung zum Römischen ließe sich entschuldigen aus dem Umstande, daß manche dieser Zeilen entworfen wurden bei den Trümmern des alten Roms und unter dem blauen Himmel der ewigen Weltstadt.

Digitized by Google

Meine Herren!

Wir finden uns heute versammelt zum Beginne jenes Kreises von Beschäftigungen, welche uns für die nächste Zeit im Studium des Rechts gemeinsam festhalten werden..... Wie aber jener, der einen weiten Weg zu gehen vor sich hat, gern einen Berg oder Thurm oder andern erhöhten Punkt zu ersteigen sucht, um einen Blick voraus auf das zu werfen, was ihm zu durchwandern seyn soll, und so mit einem Anschauen den Eindruck über das Ganze sich zu schaffen, den er dann im Einzelnen ausfüllen könne: so wollen auch wir versuchen, das Gebiet zu übersehen und abzugrenzen, durch das wir vereinigt unsere geistige Wanderung unternehmen sollen.

Und weil wir uns denn vorgesetzt haben zu reden und zu sagen von dem Rechte, so drängt sich uns billig vor Allem die Frage entgegen: „Was ist das Recht?" Dieß aber ist eine Frage so inhaltsvoll und schwer zu lösen, wie jene, eben so oft als selten beantwortete Frage: „Was ist die Wahrheit?"

Nichts wohl, meine Herren, versteckt mehr den Gedanken und verschleiert also auch mehr die Begriffe, als Worte; und die berühmte Phrase Talleyrands findet ihre Anwendung auch im Gebiete der Wissenschaft. Wollen wir daher nicht sogleich zum Beginne in einen falschen Weg den Fuß setzen, so müssen wir vor Allem genauer den Sinn unserer gestellten Frage prüfen. Denn bei schärferer Betrachtung zeigt sich, daß zweierlei Gedanken in ihr können ausgedrückt seyn, die an sich total verschieden, nur wegen Mangel der sprachlichen Bezeichnung in einander verfließen.

Indem wir nemlich fragen, was ist das Recht? können wir meinen: welche einzelnen Dinge befaßt das Recht in sich, welche einzelnen Vorschriften gelten als rechtliche, mit einem Worte, was ist der Inhalt des Rechts? oder aber wir mögen dabei im Sinne haben: was ist die Natur und Beschaffenheit des

Digitized by Google

Rechts als Begriff, was ist die Definition des Rechts? Diese letztere Deutung der Frage ist ihrem Wesen nach die vorangehende, und sie wollen wir daher auch zuerst betrachten.

An der Erklärung des Rechts seinem Begriffe nach haben sich alle Philosophen versucht, und ist es nothwendig erst zu sagen, daß jeder spätere die sämmtlichen frühern widerlegte und einen neuen Begriff aufstellte, damit auch ihn der kommende wiederum stürzen und seine Irrigkeit nachweisen konnte?

Allein solches ist das nothwendige Schicksal, wenn der einzelne Mensch sich anmaßt, aus der „Tiefe seines Selbstbewußtseyns" den Geist und seine Aeußerungen zu construiren: Worte kann er machen und eine Definition schulgerecht einzwingen in logische Consequenzen — aber den Geist hat er dadurch nicht erklärt und schon seinem Nachbarn erscheint dieser wieder als ein ganz anderer, denn wie ihn der Philosoph mit all' seiner Weisheit verzeichnet hat.

Ich mag dieß etwa mit einem Geschichtchen vergleichen, das am besten diese fruchtlose Mühe. schildert. Als ich einst in der Schweiz reiste, saß neben mir im Wagen ein Mann, der sich die schönen Berge, welche den Horizont abgrenzten, abmerken wollte; voll Eifer zog er hervor Papier und Stift und fing an die Contouren der Gebirgskette abzubilden; kaum aber hatte er eine Linie gezogen, so fuhr der Wagen unbemerkt um eine Biegung und unbewußt conterfeite der Zeichner nun schon die zweite Linie von einer ganz andern Ansicht als die erste, und so ging es fort und zuletzt war wohl eine Zeichnung fertig — aber Niemand konnte darin ein Bild der schönen Gebirgskette erkennen.

So ergeht es auch dem Einzelnen, wenn er den Geist als Geist fassen und das Unendliche in endliche Zeichen und Sätze binden will; vergebens mag er den Begriff des Rechts suchen von der „Freiheit" oder von der „Naturnothwendigkeit" aus, er mag auf die „Vernunft" oder auf die „physischen Gesetze und Kräfte des Ich's" sein System stellen, immer bleibt er auf einem so kleinen Punkte gefangen, daß er von ihm aus niemals eine Parallaxe des Geistes wird messen können.

Aber sind wir darum etwa ohne die Möglichkeit das Wesen

Digitized by Google

des Geistigen kennen zu lernen, müssen wir vor seinem Verständniß „in Schweigen das Haubt verhüllend" für immer zurückweichen? Wenn es so wäre, dann dürften wir billig das Geschäft des Denkens aufgeben und es würde sich wahrlich der Mühe nicht verlohnen, dieses Leben durchzuleben. Nein, getrost rufen auch wir die Worte aus: „Die Geisterwelt ist nicht verschlossen;" fürwahr sie ist unserm Verständniß nicht versperrt, sie liegt offen vor uns da — aber wie sich nirgends, wenigstens so weit unsere Kenntniß reicht, Geist ohne Körper, Idee ohne Form, Seele ohne ein „Sich darleiben" findet: so zeigt sich uns auch hier der Geist nur in seinen Gestaltungen; er tritt vor uns in der Form, in Raum und Zeit, aus seinen Erscheinungen müssen wir ihn ablesen; und wie der große Dichter (Göthe, „Wanderjahre") von der Wahrheit, so mögen wir vom Rechte sagen: „Das Recht ist gottähnlich, darum erfahren wir es nicht unmittelbar, wir müssen es aus seinen Manifestationen errathen."

Wäre Ihnen, meine Herren, damit gedient, wenn wir, um die Menschen kennen zu lernen, aus der „Tiefe des Selbstbewußtseyns" etwa den Begriff empor construirten: „Der Mensch ist ein sinnlich-vernünftiges Wesen;" würden wir nun, wenn wir noch so consequent aus diesem Begriffe logisch die einzelnen Folgerungen entwickelten, je das Wesen des Menschen kennen lernen? Wie ganz anders, wenn wir uns selbst hineinstürzen in das tausendfach bewegte Leben, wenn wir den einzelnen concreten Menschen ergreifen und erfassen, wo wir ihn finden und wie wir ihn finden; wenn wir uns grämen, freuen, täuschen und wieder prüfen — dann bedürfen wir keiner langen Abstraction mehr, das Leben selbst hat innerlich die Kritik geübt und aus den verschiedenen Individualitäten, aus den einzelnen Erscheinungen haben wir den Begriff des Menschenwesens lebendig, voll innerer Fülle, nicht als eine logische Definition, sondern als einen vollen Organismus im Geist' und im Herzen. Und so, meine Herren, so wollen auch wir uns bestreben, den Begriff des Rechts, das Wesen des Rechts nicht aus logischen Schlüssen, sondern aus dem vollen Inhalte des lebendigen Rechts zu finden.

Daß nemlich ein Recht sei, das wissen wir *gewiß*, denn

Digitized by Google

wir wissen es aus dem Gewissen; das aber ist ja der Strahl des ewigen Geistes, der sich im Menschen, wie in aller Creatur offenbart; dem Menschen aber vor allen hat er diesen Abglanz seines Lichts mitgegeben auf seiner Wanderung durch die Erde, wie die Mutter dem Kinde, von dem sie sich trennen muß, zum ewigen Gedenken einen Talisman um den Hals hängt.

Was aber das Recht sei, das fassen wir, wie schon gesagt, nicht in einem Begriff, nicht in einem logischen Schluß, sondern wir betrachten seinen Inhalt, und in dem Wissen vom Inhalte des Rechts ergreifen wir zugleich das Wissen vom Wesen des Rechts.

Mit dem Wissen vom Rechte ist es übrigens gemeinhin sonderbar beschaffen; zwar das gesteht man theoretisch zu, daß die einzelnen Rechtssätze untereinander in einem Zusammenhange stehen sollen; auch daß jedes Recht (im objectiven Sinne) ein organisch verbundenes Ganze sei und daß die Rechtswissenschaft die Aufgabe habe, dieses Zusammenhangs sich bewußt zu werden. Sonach behandelt man das Wissen vom Recht nach sogenannten Systemen; aber wie weit geht ein solches System? Manche begnügen sich, wenn nur innerhalb der einzelnen Rechtssätze ein Widerspruch vermieden ist, wenn die und dann diese und dann jene Lehre in sich (wie man sagt) „auf einander geht." Die Meisten dehnen das System allenfalls so weit aus, daß sie jedes Rechtsinstitut in sich als ein Ganzes erkennen und darstellen wollen; aber fast Alle, selbst die am weitest Gehenden, sind wenigstens damit zufrieden, wenn die Rechtswissenschaft als solche einen abgerundeten, in sich consequenten Zusammenhang hat.

Aber ist denn die Wissenschaft des Rechts ein Ding für sich, getrennt und abgeschlossen von allem übrigen Wissen? Ist sie denn nicht auch nur ein Theil unsers geistigen Lebens und kann uns dieses denn genügen und uns befriedigen, wenn es nicht ein großes, harmonisches Ganzes ausmacht? Ist das eine gesunde Welt des Geistes, wenn die einzelnen Kenntnisse tot und starr neben einander liegen, wenn man in der Religion diese, in der Politik jene, in der Wissenschaft wieder andere Anschauungsweisen, Grundsätze und Principien in sich trägt, und mit diesem

Digitized by Google

Allen wieder auf gänzlich verschiedenem Standpunkte steht in dem, was man von Natur und Geschichte weiß? Oder muß nicht vielmehr alles Wissen von **einem** Grunde ausstrahlen, und im Grunde nur **ein** Wissen seyn? so daß — was wir glauben in religiöser Hinsicht, was wir erkennen in wissenschaftlicher Beziehung, was wir fühlen im Gebiete der Kunst' und was wir wissen aus dem Reich' der Natur und aus dem Buch' der Geschichte — nur die Theile einer ganzen, vollen, harmonischen Weltanschauung sind, worin dann auch das Wissen vom Recht' in untrennbarer und fortwährend lebendig in Wechselwirkung stehender Gegenseitigkeit ist. So faßten die Glossatoren die Rechtswissenschaft auf, und darum erschienen sie mir immer so groß, daß die lebendige Verbindung, in welcher bei ihnen die Jurisprudenz mit allem übrigen Wissen steht, in jedem Worte ihrer Schriften unverkennbar entgegen tritt; hören wir ihre Lehrweise — wie lebt und webt da in allen Lehren des Rechts ihre ganze Anschauung über Religion, Natur, Geschichte und das Gebiet des Schönen!

Diesen lebensvollen innigen Zusammenhang des Wissens vom Recht mit den übrigen Zweigen der Wissenschaft wieder zu gewinnen, ist es, meine Herren, was man als eine der Hauptaufgaben der neuern Jurisprudenz ansehen darf.

Kehren wir nun zu dem zurück, was wir oben ausgesprochen haben, daß wir den Begriff vom Wesen des Rechts nicht aus unserm Innern heraus construiren, sondern aus dem Inhalte des sichtlich zur Erscheinung gekommenen Rechts abstrahiren sollen: so sind wir hiedurch schon von derjenigen Richtung der Rechtswissenschaft ausgeschlossen, welche man unter der Bezeichnung „der philosophischen Schule" in jüngster Zeit anzuerkennen pflegt. Und man kann sich auch nie entschieden genug gegen eine Richtung erklären, welche damit beginnend den Begriff des Rechts aus dem subjectiven Selbstbewußtseyn der Vernunft des Einzelnen aufzustellen, in ihren Consequenzen nothwendig dahin kommen muß, auch den Inhalt des Rechts aus den logischen Operationen der absoluten Vernunft zu schöpfen, so daß, insofern solche philosophische Schlüsse und Arbeiten immer nur von der

Digitized by Google

Vernunft des Einzelnen ausgehen können, demnach die Erzeugung des Rechts Product der reinen Willkühr seyn würde. Es liegt dieser Tendenz oft genug die schöne und edle Ansicht zu Grunde, dasjenige, was nach reiflicher Ueberlegung und Prüfung als das Beste und Zweckmäßigste erkannt wird von der Vernunft als der letzten Quelle zum Erkennen desjenigen, was recht sey, müsse unbekümmert um Schlechtigkeit und Schwäche und das vielleicht unvernünftig Bestehende eingeführt werden; aber so weit geht das ewige Grundgesetz der freien Entwicklung, daß selbst der Uebergang vom Schlechten zum Bessern durch freie Wahl hervorgehen muß, wenn er einen Werth, eine Wirkung und einen Bestand haben will, und daß der Despotismus, die Willkühr zwar die Menschheit in ihren Bahnen hemmen und zurückwerfen, nie aber sie vorwärts bringen kann, und wäre die Willkühr auch in sich so edel und großartig wie die eines Joseph des Zweiten. Das Gesetz wird nur dadurch Recht, daß es sich frei entwickelt; „Nichts ist dem Wesen des Rechts so sehr entgegengesetzt, als Zwang und Willkühr." Aber eben so wenig können wir uns auf die Seite derjenigen stellen, die da verwerfend die ewige Richtschnur, die uns in die Brust gelegt ist, lediglich das Bestehende zu Recht erkennen, die verkehrend einen berühmten Ausspruch Etwas schon deswegen für absolut vernünftig erklären, weil es ist. Auch diese Richtung in der Rechtswissenschaft, die man im vollsten Mißverständnisse jener Männer, denen man ihre Stiftung zuschreibt, „die historische Schule" zu nennen pflegt, verfällt der Willkühr; denn so wenig die Menschheit und ihre geistige Entwicklung dem Despotismus der Einzelvernunft verfallen soll, eben so wenig darf sie dem Despotismus der starren Naturnothwendigkeit anheimgegeben werden. Es ist dieselbe Willkühr zu verlangen, daß Etwas heute Recht sei, weil es meiner Vernunft für Recht scheint — als zu begehren, daß Etwas der Vernunft für Recht scheine, weil es heute eben Recht ist.

Entfernt von diesen beiden Extremen halten wir an einem Glauben fest, dessen Ideengang von der Ueberzeugung seinen Ausgang nimmt:

„Der Begriff des Rechts, wie der Begriff des

Digitized by Google

Wahren und des Schönen, ist in der Zeit nicht auf ein Mal gegeben, er kommt nur allmälig zu seiner Entfaltung."

Der große Verlauf dieser Entwicklung im Ganzen der Menschheit ist wie die Erscheinung derselben im einzelnen Volke. „Ein Volk hat keinen Geist, kein Seyn (sagt Christiansen), hat Nichts recht, und hat kein Recht, so ferne es solches nicht durch die Geschichte bewährt, durch Säuberung der ursprünglichen Rohheit und Bornirtheit." Und wie der Menschengeist im einzelnen Sterblichen allmälig erstarkt zum Selbstbewußtseyn, so auch geht die Entwicklung der Ideeen in der Welt vor sich durch die Geschichte; „als Kind tritt, wie jede Idee, so das Recht auf in der Menschheit, nicht herrschend noch gebietend, sondern schwach und der Hülfe bedürftig, aber im Lauf' der Geschichte wächst es und wird groß und beherrscht Volk, Völker und endlich die Menschheit." Von diesem Standpunkte aus ist wohl keine herrlichere Bezeichnung der Weltgeschichte denkbar als jene Herders, der sie nennt die Erziehung des Menschengeschlechts, und wie Göthe von der Geschichte der Wissenschaft, so können wir sagen: „Die Geschichte des Rechts ist vergleichbar einer großen Fuge, in welcher die Stimmen der einzelnen Völker nach und nach zum Vorschein kommen."

So erscheint uns denn das, was im einzelnen Zeitpunkte als Recht gegeben ist, nur als je ein Entwicklungsmoment der absoluten Idee des Rechts, und „wie Alles was im Leben der Zeiten und Völker zu Tage kommt, Staatsform und Religion, Sitte und Gesetz etwas relativ Nothwendiges ist, so ist auch die einzelne historische Erscheinung des Rechts in einer bestimmten Zeit und einem bestimmten Volke Etwas, das wie es im Geist der Zeit und des Volks begriffen und gerichtet seyn will, so auch für diese Zeit, für dieses Volk das eben Passende, Mögliche und darum auch Berechtigte ist."

Aber erst aus der Masse des Geschehenen lesen wir sodann ab die Idee selbst in ihrer absoluten Fülle; den Geist erschließen wir aus der Form der Geschichte, dem Körper, in dem er sich darlebt; und dasjenige, was uns aus dem vielen Einzelnen,

Digitized by Google

das allen Gemeinsame, aus dem vielen Vergänglichen das eine Ewige emporhebt: das ist die Kritik, aber nicht jene Kritik der einzelnen Subjectivität, die nach eigenem Belieben, nach individueller Willkühr anzweifelt, scheidet und verwirft, sondern jene Kritik, welche die Geschichte selbst übt, „die Kritik, wie sie im Laufe der Jahrhunderte sich objectiv vollzieht," und die, wie einer der schärfsten Denker sagt, „wie ein brausender Strom heranstürzt, gegen den alle Dämme und Schleußen Nichts vermögen."

Das Recht nun, welches seinen Inhalt schöpft aus dem was gilt, nicht weil es innerhalb eines bestimmten Staatslebens als Regel des Handelns vorgeschrieben ist, sondern weil es auf Grundlagen beruht, die außerhalb einer concreten, positiv gegegebenen Zeiten- und Staatenperiode liegen — wird mit dem Namen Naturrecht bezeichnet. Dieser Name ist mit Fug und Ursache in Mißcredit gekommen, denn man hat das so Bezeichnete ohne andere Grundlage als die subjective Vernunft in die Luft gehängt, damit es als Vernunftrecht den Gegensatz des positiven Rechts darstellen solle.

Wenn aber der Einzelne ein System desjenigen aufstellt, was ihm nach seiner Vernunft als das erscheint, was Recht seyn sollte: so mag es noch so schön ausgedacht und noch so wissenschaftlich combinirt seyn, es vergeht mit seiner Spanne Leben und reicht nicht weiter als sein beschränkter Hauch des Mundes. Ein solches „Naturrecht" hat keinen Werth als für den, der es erdacht hat, und es wäre Ueberanmassung ein solches „Geschöpf von Menschenhand" mit einem positiven Rechte auch nur in Vergleich zu bringen.

Aber jene Rechtsprincipien, welche die Feuerprobe der Geschichte bestanden, jenes Recht, **quod apud omnes gentes aeque custoditur ac custoditum fuit**, das ist ein Naturrecht, dessen Kraft unüberwindlich ist, und gegenüber welchem alles positive Recht nicht ein Gegensatz, sondern die äußere momentane Darlebung ist.

In dieser Auffassung lösen sich demnach die sogenannte philosophische und die historische Richtung der Rechtswissenschaft,

Digitized by Google

so wie sie die großen Männer, von denen man sie ableitet, verstanden haben, in einen Einklang auf.

Wie überhaubt, (wenn man jene Handlanger abrechnet, die an die schaffenden Geister sich anhängend in ihrem Unverstehen die Aeußerlichkeiten auf das Extrem treiben,) der Kampf der Meinungen, wenn er auch äußerlich noch so erbittert ist, gewöhnlich im Grunde dieselbe Wahrheit in sich birgt, nur versteckt und zugehalten dadurch, daß sie je nach dem Charakter, dem Geiste, der sie sich aneignet, in einer veränderten Strahlenbrechung sich reflektirt, wie auch der Dichter sagt, daß

„sich der einen Sonne farblos Licht
Am Irdischen in tausend Strahlen bricht,
Und unserm Auge nur als Farbe scheint."

Lassen Sie diese feste Ueberzeugung, meine Herren, der unwandelbare Polarstern seyn, zu dem sie aufschauen, wenn Sie bei Ihrem Streben durch die Wissenschaft in Mitten des anscheinend ewigen Widerstreites der Meinungen hoffnungslos die Hände sinken lassen wollen; sie wird Ihnen immer frischen Muth verleihen und dann werden sie auch, jemehr Sie im Wissen vorankommen, anstatt dadurch hart und unverträglich zu werden gegen fremde Ansichten, gerade recht warm werden in der Liebe, die uns in Allem als Zielpunkt unsers Strebens vorschweben soll, und von der es heißt: „sie blähet sich nicht, und sie erbittert sich nicht."

Und wenn wir dann den Inhalt des absoluten Rechts auf dem bezeichneten Wege suchen, wenn wir betrachten und durchgehen, was als Recht gegolten hat vor Jahrhunderten, und wie es in der Geschichte sich fortgebildet hat bis auf den heutigen Tag: dann wird uns auch die Idee des Rechts in ihrem innersten Wesen aufgehen und verständlich werden, ganz anders als wenn wir jetzt einen Begriff des Rechts a priori aufstellen und daraus das Wesen desselben entwickeln wollten.

Nur wer so das Vergangene, das historisch Ueberlieferte ehrt, kann es verstehen; und nur wer es versteht, kann es beherrschen und die Kritik üben, die frei im Geiste macht. Jene angeblich Geistesfreien, die das Vergangene schlechthin verwerfen,

Digitized by Google

seyen Sie überzeugt meine Herren, diese fürchten sich innerlich, von seiner Autorität überwältigt zu werden, weil sie es nicht fassen können. Den richtigen Standpunkt zwischen „dem Rechte das mit uns geboren ist," und jenem „überlieferten Rechte der Vorzeit" finden wir allein in jener Demuth des Selbstgefühls, die den Andern gelten läßt, weil sie den eigenen Werth fühlt.

Schon aber ist es an der Zeit den Inhalt des Rechts seinen Qualitäten nach näher zu betrachten, und zu diesem Behufe scheiden wir vorerst genauer dasjenige, was unter der einen Bezeichnung „Recht" Verschiedenes begriffen wird. Dieser Name umfaßt nemlich, wie wir schon berührten, sowohl den Begriff „die Idee des Rechts in seiner absoluten Objectivität," in welcher Auffassung der Ausdruck „das Recht" dem Begriff „des Wahren und Schönen" substanziell coordinirt steht; für diesen Begriff ziehen wir vor den Ausdruck „der Begriff des Rechten", id quod justum est. Dann aber bezeichnet uns das Recht die Gesammtheit derjenigen Normen, welche den Begriff des Rechten objectiv darstellen.

Wer innerhalb eines großen Kreises, durch die Masse des Einzelnen nicht erdrückt zu werden, Abtrennungen macht, dem Auge wie dem Geiste zu leichterer Uebersicht und Verständniß, der darf nach des großen Oken Ausspruch nicht willkührlich nach selbstgewählten Principien und wissenschaftlicher Laune Klassen und Ordnungen aufstellen: sondern er muß die von der Natur selbst angezeigten, in dem Wesen der Sache liegenden Scheidelinien aufsuchen; so müssen denn auch wir verfahren, wenn wir zur Ueberblickung des Rechts, in dem unendlichen Daseyn der rechtlichen Normen einzelne große Massen naturgemäß zusammenfassen wollen.

Sie haben, meine Herren, gehört und gewiß selbst oft empfunden jenes symbolische Wort vom Mikrokosmos; es will dieses aber nicht anders gedeutet werden als aus dem Bewußtseyn, das sich bei tieferer Betrachtung des Daseyns mit täglich klarerer Kraft uns aufdringt, „daß im Leben des Geistes dieselben Gesetze gelten, dieselben Kräfte walten, dieselben Ursachen wirksam sind,

Digitized by Google

wie im physischen Leben; daß es absolute Gegensätze in diesen beiden Reichen nicht gibt, sondern das große Gesetz der Identität die ewig ordnenden Gewalten in den lichten Bahnen der Sonnensysteme, im stillkeimenden Aufblühen der Rose, aber auch im Kreislaufe der Ideeen des haarspaltendsten Denkers charakterisirt."

Zwei große Richtungen durchzieh'n das ganze Reich der Erscheinungen, zwei Kräfte bewegen die körperliche Welt wie die Welt der Geister, jene beiden mächtigen Strömungen, die man zu nennen pflegt als Centripetal- und als Centrifugalkraft. Es ist aber die letztere nichts Anderes, als das Streben jedes Dings nach einer eigenen selbstständigen Individualität, die andere aber der Drang alles Einzelnen zu einem gemeinsamen größeren Mittelpunkte. Wie sich die Bildung der unendlichen Welten an diesen beiden Wirkungskräften aus dem Chaos der Urwelt empor entwickelte, wie die ewig gerecht wandelnden Gestirne in ihren leuchtenden Bahnen nur durch die Wechselwirkung dieser beiden Kräfte gehalten werden: so wird es uns auch, je mehr und schärfer wir nachdenken, unumstößlich zur Ueberzeugung, daß auch die Bewegung des geistigen Lebens nur diesen beiden Führern gehorcht.

Im Menschengeiste treten aber diese beiden Strömungen auf als Triebe seines psychischen Lebens. Es trägt ein Jeder in sich ein unvertilgbares Streben nach Freiheit, nach Selbstbestimmung; er will sich als Ich fühlen, als Individuum bewegen. Aber es erfühlt sich auch unwiderstehlich der Mensch als Glied eines größern Ganzen, es drängt ihn nicht vereinzelt dazustehen, es bewegt ihn der Gemeinsinn nach dem Centrum hin, wie ihn der Eigenwillen, der nur zu oft in Eigennutz ausschweift, davon abzieht. Das Gleichgewicht beider Richtungen ist ihm nicht, wie der physischen Welt, durch die Naturnothwendigkeit vorgeschrieben; ihm als selbstbewußtem Geiste liegt es ob, durch die eigene Thätigkeit es herzustellen; das Gleichgewicht selbst aber in der Sphäre des Willens ist eben das Rechte, und auch darum ist nicht mit Unrecht der Justitia die Wage als Symbol gegeben.

Digitized by Google

Auf jener den Menschengeist bewegenden Centripetalkraft dem Gemeinsinne, auf dem innern Gefühle, daß der Einzelne allein für sich seine Bestimmung nicht erreichen könne, beruht der Staat; darum ist der Mensch, wie Aristoteles ausspricht, ein „πολιτικὸν ζῶον"; „es ist der Staat, sagt Dahlmann, keine Erfindung, kein aus einem frei aufgegebenen Naturleben hervorspringendes Vertragswerk; das was man Naturzustand nennt, ist selbst nur ein minus der Staatsthätigkeit, ein Staat wie er bei unentwickeltem Bewußtsein des Staates sich bildet." Der Staat, die Gesellschaft, ist also eben so alt als das Individuum, und weil beide in gleichstehenden Urkräften des geistigen Lebens wurzeln, sind sie auch beide vollkommen gleichberechtigt.

Wir finden also drei Gruppen innerhalb des Rechts; das heißt — die den Rechtsinhalt ausmachenden Normen beziehen sich auf die Regelung dreier Verhältnisse:

1) das Verhältniß des Individuums zum Individuum wird normirt durch das **Privatrecht;**
2) das Verhältniß des Individuums zum Staate und des Staats zum Individuum durch das **Oeffentliche Recht;**
3) das Verhältniß des Staats zu den Staaten endlich durch das **Völkerrecht.**

Hiemit ist uns auch der in so vielerlei Verschiedenem gesuchte Unterschied zwischen Recht und Moral gegeben; nicht ein feindlicher Gegensatz besteht zwischen beiden, es sind nicht disparate Kreise, in denen beide herrschen, sondern homogene.

Wir sehen, daß nach unseren Eintheilungen jede Abtheilung des Rechts die Verhältnisse zweier sich gegenüberstehender Subjecte zu Grunde liegen hat; insoweit also hat es das Recht zu thun mit unsern Beziehungen zu außer uns Stehenden; aber wir haben auch in uns selbst einen Richter und ein Recht, das wir beachten müssen.

Diese Richtschnur ist die Moral, und wenn wir die uns von der Idee vorgeschriebenen Pflichten, soweit sie uns selbst betreffen, verletzen, so handeln wir ungut, unsittlich, unmoralisch. Sobald wir aber die Sphäre eines außer uns stehenden Subjectes,

Digitized by Google

sey dieses Individuum, oder Gesammtheit, verletzen, so handeln wir unrecht. In solcher Hinsicht ist es richtig zu sagen: „das Recht ist die objectiv gewordene Sittlichkeit, die Sittlichkeit das subjectiv bleibende Recht". Aber weder in dem Ursprunge liegt der Unterschied, wie Einige meinen, denn beide gründen auf derselben Richtung des Göttlichen und beide normiren die Sphäre des Willens; noch auch in dem äußerlichen Zwange, der dem Rechte als Schutz zur Seite stehen müsse, wie Andere sagen, denn auch ohne positiv Gesetz zu seyn, bleibt das Recht immer Recht; und endlich darf man auch das Recht nicht in die bloße Möglichkeit der Willensbestimmung setzen, denn wie die Moral so verlangt auch das Recht eine Richtung des Willens der Idee gemäß. Es läßt uns dagegen der von uns angenommene Unterschied nicht im Zweifel, ob die Willensbestimmung eines Menschen blos unmoralisch oder unrecht ist; je nachdem dieselbe nur seinen eigenen „Frieden" bedroht, oder ein außer ihm stehendes Individuum verletzt.

Dabei erhellt von selbst, daß diese Begriffe selten zu trennen seyn werden; daß es nicht der naturgemäße, sondern der abnorme Zustand ist, wenn (was Einige als Regel aufstellen,) Moral und Recht unbekümmert neben einander verschiedene Wege gehen können; wie es auch in richtigem Gefühle das gewöhnliche Leben im Sprachgebrauche anerkennt, indem es das Wort „unrecht" auch für das Unsittliche gebraucht. Betrachten wir zuvörderst, daß, wenn wir die Pflichten gegen die Außenwelt verletzen, zugleich wir auch gegen die innere Richtschnur handeln, daß ein Bruch dessen, was wir Andern schuldig sind, schon immer eine gewisse Zerstörung des Willens kund gibt; so erhellt, daß das Unrecht auch immer eine Unsittlichkeit seyn wird. Bedenken wir aber anderseits, daß wir unsittlich handelnd wenigstens das Recht jedes Mitmenschen auf uns als Mitmenschen, und jedenfalls die Rechte der Gesellschaft auf Anstrengung aller unserer Kräfte zur allgemeinen Annäherung der Menschheit zu Gott und zum Fortschreiten nach den göttlichen Ideen trüben und nicht erfüllen, so wird es uns klar werden, daß mit innerem Grund und Verständniß zum vollen Inhalte des Rechts nicht blos das negativ

Digitized by Google

laedere und suum cuique tribuere, sondern auch das honeste vivere erfordert wird, und daß nur der als ein wahrhaft Gerechter erscheint, der dasteht wie der alte deutsche Spruch verlangt:

gerecht vor Gott und vor den Menschen.

Daß wir, obgleich die Gebiete der Moral und des Rechts zusammenwerfend, jene Gefahr nicht laufen, welche ein großer Rechtslehrer (Puchta Encyclopädie §. 7 in fine) ergreifend schildert, liegt in dieser Anschauung von selbst; aber sie gibt uns vielmehr eine innere Beruhigung; denn indem sie uns erweist, daß das Recht der absoluten Idee nach immer ein moralisches ist, zwingt sie uns zur Ueberzeugung, daß auch kein positives Recht der Moral dem Principe nach widersprechen kann. Zwar sind wir gewöhnlich nur zu schnell bereit, einen Widerspruch zwischen der Rechtsvorschrift, die wir zu befolgen haben, und der Moral zu constatiren, damit wir die Nichtbefolgung vor uns selbst entschuldigen können; aber wir irren schon dem Begriffe nach darin, daß wir in solchen Fällen unter Moral das Vernunftrecht unseres Kopfes verstehen. Auch hier also jener Hochmuth, den wir schon früher erwähnten, und der heute so viele Reformer des Rechts und der Staaten erzeugt, welche vergessen, daß alle Männer, deren Namen als Gesetzgeber leuchten, sich vorerst selbst unter das bestehende Gesetz willig gebeugt haben. Darum, will es uns etwa bedünken, meine Herren, daß diese oder jene positive Rechtsseite „unmoralisch" sey, das heißt vielmehr, unserer individuellen Ansicht davon, wie sie seyn sollte, nicht entspricht: so mögen wir vor Allem trachten, unsern Eigenwillen gefangen zu nehmen, ehe wir dazu thun, die Welt zu verbessern. Denn es geht das eine Wort durch das Bereich des Rechtes: *obedientia superas* — ein Wort, das unserer Zeit und uns selbst vor Allen wieder und wieder zu bedenken Noth thut.

Wir nun, meine Herren, haben uns das Recht, in soweit es die Verhältnisse des Einzelnen zum Einzelnen regelt, das Privatrecht, zum Vorwurfe ausgesetzt, und auch hierin nur vom sog. positiven Rechte einen lediglich kleinen Theil. Denn, meine Herren, wie es dem Menschen nicht gut ist, im geistigen Leben

Digitized by Google

die Arbeitstheilung so weit zu treiben, daß die ewig gleiche Beschäftigung des Denkens jedem höheren Aufschwung abstirbt; wie wir trachten und streben müssen nicht blos Eines als das Einzige anzusehen, sondern als der Zielpunkt unserer geistigen Thätigkeit eine harmonische Weltanschauung niemals aus dem Blick verschwinden darf: so dürfen wir auf anderer Seite niemals zu Viel wagen und nirgends zu Massenhaftes unternehmen. Sich selbst zu beschränken ist die edle Kunst, etwas Großes hervorzubringen, oder für jene, denen solches hohe Ziel der gütige Geist nicht bewilligt hat, wenigstens im Kleinen sich der Menschheit nützlich zu machen.

Das Stück des positiven Privatrechts, welches zu betrachten unsere Aufgabe ist, ist das Recht, nach dem wir heute leben, das gemeine Recht; und auch hierin nur der Bestandtheil desselben, der freilich so ziemlich das Ganze ausmacht, welcher Römisches Recht ist.

Es mag auch Ihnen, m. H., sonderbar vorkommen, daß das Recht, nach welchem wir in Deutschland leben sollen, daß das gemeinsame Gesetz, das gemeine Recht ein „Römisches Recht" ist. Nicht Wenige auch betrachten dieses Römische Recht als einen Fremdling, der sich eingedrungen in unser Vaterland, Schaden angerichtet an allen Ecken und Enden, und die Entwicklung des sog. germanischen Rechts gehemmt und verkümmert hat. Und mit demselben Worte fast, mit welchem gewaltig der Tod des Römischen Rechts und die neue Herrschaft des ursprünglich deutschen Rechts proclamirt wird, verlangen dieselben die Abschaffung aller jener Rechtsinstitute, welche aus dem Kampfe, den dagegen das Römische Recht geführt, im deutschen Volksleben noch erhalten waren; in demselben Augenblicke ertönt der Jubel über die endliche Befreiung von Patrimonialgerichtsbarkeit, Zehnten, Grundlasten, Bannrechten, Frohnden u. s. w., als ob diese nicht gerade der Hauptheil des sogenannten Deutschen Rechtes wären; in demselben Momente verlangt Alles Gleichheit des Rechts für Alle und in allen Landen, während es doch Grundstein und oberstes Princip im Deutschen Rechte ist, daß jeder Stand sein besonderes Recht, jedes Dorf, jede Stadt ihre

Digitized by Google

eigenen Gesetze hat. Wunderbarer Gegensatz der Ideen, erklärbar nur aus jener innern Zerrissenheit der Zeit, wo der Einzelne dem Gesetz seines Geschlechtes folgend, zwischen dem Alten zwischen dem Neuen in unauflöslichem Zwiespalt gefangen liegt!

Ich will die Frage umgehen, ob sich die germanischen Rechtsinstitute zu einem blühenden Deutschen Rechte ohne die Dazwischenkunft des Römischen Rechts entwickelt hätten, ob sie sich überhaubt hätten entwickeln können, da mir das Bedenken entgegentritt, daß hiezu die beiden Haubtfaktoren, Subject und Object, mangelten; denn das Recht muß sich innerlich erzeugen und wie Minerva vollendet aus dem Haubte des Zeus ans Licht treten; Gesetze kann man machen, ein Recht aber niemals, nicht mit noch so viel gesiegeltem und gestempelten Papier. Damit aber ein Recht werde ist nothwendig das Subject aller Rechtsbildung, ein allgemeines Volksbewußtseyn; die Deutschen aber hatten ein solches nicht seit undenklichen Zeiten; sie waren sich ihrer als Familien, als Gemeinden, als Stämme, niemals aber als eines Volkes bewußt; es fehlte aber auch das Object, denn die Idee des deutschen Rechts war die Wehrhaftigkeit; das aber ist die physische Gewalt, die rohe Kraft und auf solchem Grunde läßt ein Recht sich nur so lange erbauen, als ein Volk noch uncivilisirt im Naturzustande ist. Ich will aber auch nicht die Vorzüge des Römischen Rechts und seine Nachtheile Ihnen, meine Herren, hier auseinandersetzen; indem ich nur entlehnen müßte für die Vergleichung beider Rechte, was trefflich von einem gründlichen Kenner der Beiden (Bluntschli) in der geistreichen Schrift „die Rechtsschulen der modernen Jurisprudenz“ niedergelegt wurde — nur von jener trostlosen Anschauungsweise der Reception des Römischen Rechts möchte ich Sie warnen, welche fast allgemein, selbst von den Romanisten getheilt wird.

Fragen wir nemlich, wie es gekommen, daß das Römische Recht in Deutschland so große Geltung erlangt habe: so läßt die Ursache sich so ziemlich auf in die Antwort: durch Zufall. „Die Fiction der Fortdauer des Römischen Reichs im Deutschen Kaiserthume, der Ruhm und die Wirksamkeit der Rechtsschule zu

Digitized by Google

Bologna, wohl auch politische Speculation;“ wobei dann die Einen die Absicht des Kaisers, die Rechte der Untergebenen zu schmälern; die Andern die Benützung durch die Untergebenen um die Rechte des Kaisers zu beeinträchtigen, zu Grunde legen — das sind die Gründe, aus welchen die so bedauerliche oder gemeinnützige Einführung abgeleitet wird. Warum nicht etwa auch als Ursache anführen, daß in dem alten Corpus juris Justinian im Kreise der 7 Churfürsten abgebildet wird, oder daß im Mittelalter Codex-Constitutionen als Capitularien citirt wurden?

Sind das Gründe, ein Faktum zu erklären, welches nach der Meinung aller Parteien von den unermeßlichsten Wirkungen auf die Geschichte eines ganzen Volks geworden sind? Ist die Geschichte wirklich vom Zufall geleitet, und regiert äußerliches Zusammentreffen kleinlicher Geschehnisse wahrhaftig das Schicksal der Staaten? Und während hier Zufall spielend das Einführen des Römischen Rechtes bewirkte, streben nun schon seit Jahrzehnten die bedeutendsten Kräfte umsonst, das Deutsche Recht, das doch kein fremdes, unnatürliches, unpassendes seyn soll, sondern das dem Deutschen angeborne, einzuführen! Hat nicht das Studium des deutschen Alterthums einen ebenso großen Aufschwung genommen, wie damals das Bolognesische Studium, und wiegt ein Grimm nicht ebensoviel als ein Irnerius? Ja, wurde nicht 1815 die Wiedererweckung des germanischen Rechts angestrebt mit der ganzen Kraft der Siegesbegeisterung über einen Nationalfeind, und war die Opposition gegen das eindringende Römische Recht im Mittelalter nicht eine ganz anders mächtige, als heute die der Romanisten gegen das Deutsche Recht?

Nein fürwahr jene Gründe, aus äußern zufällig zusammentreffenden Anstößen genommen, sind nicht fähig, jenes welthistorische Moment der Reception des Römischen Rechts als gemeines Recht zu erklären, ein Ereigniß, das ja nicht blos in Deutschland, sondern im ganzen Bereiche der damaligen Civilisation eintrat.

Wir müssen es mit aller Entschiedenheit aussprechen, und wäre es nur um unsern Glauben zu retten, daß Nichts in der Entwicklung der Menschheit vom Zufall abstammt, „die Ein-

Digitized by Google

führung des Römischen Rechts in Deutschland mußte eintreten, sie war eine innere Naturnothwendigkeit."

Um dieses nachzuweisen, müssen wir noch einmal zurückkommen auf die Grundidee, die wir schon früher einmal angedeutet haben.

„Das Recht ist in der Zeit nicht auf einmal gegeben, es kommt nur allmälig zu seiner Entfaltung"; die Entwicklung geschieht in der Geschichte, die Trägerin der Geschichte aber ist die Menschheit.

„Wie aber der allgemeine Charakter der Menschheit in dem einzelnen Menschen sich nur darstellt in der bestimmten Form seiner Individualität: so zeigt er sich auch in seiner Verwirklichung gebunden an die Besonderheit des Einzelnen in jenem Mittelgliede, in dem der allgemeine Charakter der Menschheit modifizirt erscheint, in der dem Volksindividuum eigenthümlichen Form der Nationalität. Aber jede dieser Individualitäten von ungleicher Art und Richtung ist, wie der tiefste Rechtslehrer sich ausdrückt, „nur ein Glied der großen Kette, die von dem in die Nacht zurückgetretenen Anfang des jetzigen Weltalters bis zu seinem kommenden Ende reicht."

„An der Spitze der Menschheit steht, wie wir glauben, jener Stamm, den wir den kaukasischen nennen, und der sich mit titanischer Gewalt dem Erdumschwung entgegen von Osten gegen Westen vorangedrängt hat. Und auch in diesem selbst steht ein Volk immer an der Spitze der Geschichte und prägt, wie oft ein großer Mann seinem Volke, so das Volk der Geschichte seinen Stempel auf. Es bringt aber jedes Volk seine bewegende Kraft in die Geschichte, denn jedes hat seine eigene Schickung und Bestimmung zugetheilt erhalten, durch deren Erfüllung ein Theil der allgemeinen Menschheitsbestimmung erreicht wird, jedem Volke ist seine besondere Aufgabe geworden, eine aus der Masse der Aufgaben, in deren Lösung die Weltgeschichte besteht. Doch so lange wir selbst in einem Volke mitleben und fühlen, ja so lange wir ihm in der Zeit nur noch nahe stehen, so lange drängt sich uns nicht die Klarheit augenscheinlich entgegen, welches die menschliche und gesellschaftliche Bestimmung desselben ist, oder gewesen

Digitized by Google

ist. Zwar an das Nahe hängt sich das menschliche Herz; und aus den kleinen Verbindungen und Fäden webt sich die süße „freundliche Gewohnheit" des täglichen Lebens; aber einen Gesammteindruck zu gewinnen, muß man der Sache ferner stehen; denn nur von dem, was uns in Raum oder Zeit ferne ist, vermögen wir das Große und Ganze mit einem Blick zu übersehen; das Einzelne und Besondere, das uns in der Nähe erdrückt und uns die Idee in den Erscheinungen verschleiert, wird von der Ferne mit jenem duftigen Schimmer überzogen, welcher, indem er die schroffen Sonderungen verhüllt, unsern körperlichen oder geistigen Blick ein Gesammtbild gewinnen läßt.

„So will es uns bedünken, als ob das Volk der Griechen die hohe Bestimmung erfüllt habe, Herrscher zu seyn auf alle Zeiten des Menschengeschlechts im Reiche der Schönheit. „Es wäre ein Leichtes", wird gesagt mit tiefem Verständniß dieser Idee, „in der griechischen Geschichte herab von der fabelhaften Zeit der Heroen bis auf die Tage der Auflösung die Fäden einer kunstvollen Dichtung zu verfolgen und nachzuweisen." Die höchste Blüthe griechischer Freiheit stellt sich nur da als ein vollkommner Kunstgenuß; der Staat selbst, was war er den Griechen, als ein Kunstwerk? nach dem Maße der Schönheitsgesetze bemessen sie ihre Einrichtungen; sie nehmen nicht wie wir den Staat als Mittel zu höhern Zwecken, sondern ihnen erschien er selbst als ein Erzeugniß, als ein Werk, als eine Schöpfung der Kunst; „das ganze Volk bestand nur aus einer Schaar von Priestern und Priesterinen der Schönheit."

Von Anfang an hatte dagegen der Orient eine andere Aufgabe verfolgt; ihm war es angewiesen, den Gedanken zu hegen und groß zu ziehen; er schwärmte oft, aber es war die Uebermacht des Denkens, die ihn verirrte; die Wahrheit suchte er um jeden Preis, und die Schönheit ging ihm nur zu oft dadurch verloren. Bis endlich im Orient der wahrhaftige Gedanke geboren ward und die ewige Wahrheit in die irdische Erscheinung trat, und so die Welt jene Idee erhielt, in deren Auffassen wir uns noch immer beschäftigen.

Das Römische Volk aber hatte die Bestimmung, die Idee

Digitized by Google

das Rechts in der Geschichte zu vertreten, und dieses ist auch der innere Grund, warum Rom die äußere Weltherrschaft gewonnen hat. Griechenland hat nur die Geister beherrscht, Rom aber die Völker, denn das Gesetz soll herrschen in der äußern Welt.

Dieser Beruf aber zur Gesetzgebung der Welt prägt sich in jedem Momente der Geschichte dieses Volkes aus. Wir werden später sehen, daß es den Quellen der Entstehung zufolge zweierlei Recht gibt, das gesetzliche und das sogenannte Gewohnheitsrecht; wollen wir kurz die Qualitäten der Verschiedenheit charakterisiren, so mögen wir sagen: das letztere erzeugt ein Volk insofern es ein durch Abstammung, Sitte und Natur zusammenhängendes natürliches Ganze bildet, das erstere, insofern es Staat ist. Gewöhnlich treten diese beiden Momente in der Entwicklung der Staaten schnell auseinander, werden sich erst fremd, dann selbst feindlich; in Rom aber fielen sie bis ans Ende immer zusammen, weil der Staat fortdauernd in örtlicher Gemeinschaft vereinigt blieb. Es ist dieß nur ein Beispiel, wie bis ins Innerste die Weltbestimmung des Römischen Volkes sich ausprägte; für einzelne Ausführung wäre hier nicht der Ort.

Aber auch das Römische Volk wurde alt und mußte sterben; denn dem allgemeinen Gesetz der Creatur entzieht sich kein Einzelmensch und auch kein Volk. „Die Völker," so wird mit Recht gesagt, „werden geboren, wachsen, reifen, nehmen ab und sterben, die einen schneller, die andern langsamer; die einen vor, die andern nach den andern; die einen von reichen Schicksalen betroffen und gehoben, die andern in einförmiger Weise dahin schleichend," ihre Wiege und ihre Gräber verhüllt ein heiliges Schweigen, die Menschheit aber ist der tausendgestaltige Baum mit verhüllter Wurzel, der stets grünes und dürres Laub, Keime, Blüthen, Früchte und abgestorbene Hülsen zumal trägt, fortwächst in wunderbarer Ruhe und immer neue Gestalten gebiert, die verblühten hinwegwerfend.

So fiel auch die Römische Welt, als ihre Zeit abgelaufen war; überfluthet von der urkräftigen Gewalt der germanischen Völker stürzte zusammen, was die Weisheit und das Schwert der Römischen Helden erbaut hatten und ihre entarteten Enkel

Digitized by Google

fielen unter den Trümmern des Reiches. Und mit ihnen schien vergraben und verschwunden was der Geist so vieler vortrefflicher Denker an Civilisation und geistiger Errungenschaft erschaffen hatte. Eine neue Welt entstand, neue Sitten, neue Ideen traten auf, und da Boëtius der letzte Römer sterbend die müden Augen schloß, konnte es ihn bedünken, als ob die Welt wieder an den Anfang ihrer Entwicklung zurückgeschleudert sey.

Aber es ist nothwendig, daß wir immer eingedenk bleiben, wie die Menschheit in ihrer Gesammtheit ein untheilbares Ganze bildet, wie die Errungenschaft der Geschlechter als treue Erbschaft auf ihre Nachkommen übergeht, „Sinkt auch ein Volk, ja sinkt eine ganze civilisirte Welt in Vernichtung und glaubt der Einzelne in trostloser Verzweiflung, Alles sei verloren — immer schwimmt eine geheimnißvolle Rettungsarche, welche die Errungenschaft der gesunkenen Zeiten trägt, unversehrt und göttlich behütet über die brausenden Wogen der stürmenden Geschichte."

Denn darin zeigt sich ja das Leben für unsern Sinn des Gesichtes vorzüglich, daß es in einem ewigen Wechsel begriffen fließt und zurückfließt, eine Verbindung von Bewegungen, für die wir aus fremder Sprache das Wort Oscillation entlehnt haben. Dieses Gesetz aber wirkt in allem Leben, ja es ist vielmehr das Leben selbst. Wenn wir betrachten wie im menschlichen Körper das Blut zum Herzen strömt und wieder zurückströmt, und wir sehen die Bewegungen des Oceans in Ebbe und Fluth ununterbrochen sich folgen: so ist es nur ein und derselbe Pulsschlag des Lebens. Und denken wir uns ein Auge so groß, daß ihm die Weltkugeln, die sich im Aether drehen, in demselben Verhältnisse stehen, wie unserm Auge die einzelnen Blutkügelchen, aus denen der rothe Strom unserer Adern besteht: so würde ihm das jahrtausendlange Weltenjahr nicht anders erscheinen, wie uns die Sekunde des Pulsschlags in unsern Herzen.

Ein einziges großes gleichartiges Lebensprincip erfüllt das ganze Reich des Daseyns, das leibliche wie das geistige, denn das Leben ist immer nur eines und das gleiche.

Also dreht sich denn auch nichts im Kreise fruchtlos und

beisammenswerth die Welt der geistigen Entwicklung; was unserm blöden Auge oft als ein Kreis erscheint, das ist nicht jene Linie, worin der Anfangspunkt immer wieder in den Endpunkt fällt; so wenig als diejenigen richtig sehen, welche den Völkern als Bahn eine starr voran reißende gerade Linie gesteckt glauben. Alles geistige Leben bewegt sich, eben indem es strömt und zurückströmt, in der einen ewigen Lebenslinie, nach der sich der Saft des Grashalms nicht weniger als die unermeßlichen Gestirne drehen, nach dem Gesetz der Spirale. Und wenn uns scheint, die Erscheinungen ständen sich diametral entgegen, so ist schon unmerklich im Rückkehren selbst das Ganze vorgeschritten, und wenn wir die Geschichte zurückgekehrt glauben in ihren alten Ausgangspunkt, so ist der Ausgangspunkt selbst schon zurückgeblieben.

So bringt zwar, wie wir gesagt, jedes Volk seine bewegende Kraft in die Geschichte, aber mit dem neuen Volke heißt es niemals in Wahrheit: „novus ex integro saeculorum nascitur ordo;“ sondern die neue Zeit nimmt unbewußt die Schätze der verflossenen Jahrhunderte in sich auf; Anfangs unmerklich und unterdrückt, ja oftmals eben so blutig verfolgt, wie es selbst einst das nun herrschende System verfolgt hat, schleicht es sich langsam ein in das neue Geistesleben. Den Haß und auch die Intensität der neuen Ideen mildert die Zeit und die Gewohnheit, und Sicherheit der Herrschaft macht diese selbst zu einer nachsichtigeren. Immer mehr wirksam werden die Ueberlieferungen der Vergangenheit, bis sie endlich zum Durchbruch und damit ihre Existenz zum Bewußtseyn gelangt.

Aus dieser ewig waltenden, sittlich begründeten Naturnothwendigkeit, in welcher zugleich der Trost und die Möglichkeit einer langsam aber sicher voranschreitenden Entwicklung der Menschheit liegt, geschah es denn auch, daß wie in der ganzen neuen germanischen Welt des Mittelalters nach und nach das Anfangs unterdrückte Römische Geistesleben immer mehr Platz griff, so auch dasselbe Naturgesetz im Rechtsleben sich geltend machen mußte.

Nicht erst im fünfzehnten Jahrhunderte ist das Römische Recht in das reine, ungetrübte Deutsche Recht eingedrungen;

Digitized by Google

und nicht eine einzelstehende Erscheinung war Dieß, für die man die Gründe in zufälligen Verhältnissen und äußern Geschehnissen suchen kann: — nein, es ging dieß Auftreten des Römischen Rechts Hand in Hand mit dem zum Bewußtseyn Kommen des ganzen Alterthums; es war Dieß nur der Endpunkt eines langen chemischen Prozesses im geistigen Leben.

Aehnlich brach in der Römischen Geschichte die orientalische Welt, deren Blüthezeit längst abgestorben und die im Grabe ewiger Vergessenheit versunken schien, hindurch durch die neue abendländische Welt; wenn auch nicht so mächtig als die Römische in dem Mittelalter reagirte, weil sie nicht so nahe mit ihr verwandt war.

So erscheint denn das Wiedererwachen des Römischen Rechts nicht als eine unberechtigte Störung unserer Rechtsentwicklung, sondern als eine innerlich berechtigte und naturnothwendige Regeneration; und ich glaube, meine Herren, daß die Andeutungen, die ich Ihnen kurz gegeben, mit aller Kraft festgehalten werden müssen; denn ich für meinen Theil wüßte mir nicht die Kraft zur Anschauung der Dinge die da geschehen zu erhalten, wenn mir irgendwo in der Geschichte der Zufall als Herrscher erschiene, und nicht immer die ewige Ordnung der Dinge sich bewiese, die mit unwandelbarem Schritte die unverrückbare Bahn vorangeht, wenn auch oftmals und lange dem menschlichen Auge die Gesetze verborgen bleiben, nach denen sie handelt.

So scheint es aber oftmals auf den oberflächlichen Anblick, als würden von den kleinsten Ursachen die größten Geschehnisse hervorgerufen; anderseits wenn man einzeln ganz unbedeutende und für sich als zufällig erscheinende Ereignisse in längerer Reihe zusammen betrachtet, so zeigen sie sich in einem so merkwürdigen Zusammenhange, daß man sie einer großen geheimen Intrigue oder einer versteckten Verschwörung zumuthen möchte. Aber dieser große geheime Plan ist kein von Menschen gemachter, es ist kein anderer, als die Idee der Menschengeschichte; es ist der alte Verschwörer über den Sternen, der schon seit Jahrtausenden zum Wohle der von ihm Geschaffenen conspirirt.

Das Studium des Römischen Rechts, um auf den Gegen-

Digitized by Google

stand unserer Beschäftigungen wieder zurückzukommen, theilt sich über in zwei Disciplinen, deren Scheidung gewöhnlich ziemlich willkührlich und ohne innere Motivirung vorgenommen wird. Es lassen sich dieselben aber wohl auf einen äußerst wichtigen Grund zurückführen, ja sie müssen darauf zurückgeführt werden, um sie richtig zu verstehen. Wir müssen uns hiezu an ein früher Gesagtes zurückerinnern, daß jedes Vorhandene eine doppelte Bedeutung hat, die eigene Besonderheit und seine Stellung als Theil eines größern Ganzen. „Gleichwie die Erde (Puchta Encyklopädie) eine doppelte Bewegung hat, um sich, wodurch sie das Licht über ihre Fläche verbreitet und um die Sonne, wodurch sie als Glied eines höhern Organismus sich darstellt: so ist auch das Recht eines einzelnen Volkes ein eigenthümliches, diesem Volke als Individuum angehöriges; in der Succession der Völker aber gehört es der ganzen Menschheit;" und Dieß gilt in gleichem Maße wieder für alle einzelnen Theile des einzelnen Rechtes.

Wie also z. B. das Rechtsinstitut des Eigenthums im Römischen Rechte sich in fortschreitender Entwicklung in successiver Verschiedenheit zeigt: und so eine eigene Geschichte als selbstständiger Organismus besitzt; anderseits aber nur seine Entwicklung ein Moment des größern Organismus, des Römischen Rechts als eines Ganzen, bildet: so kommt wieder die Entwicklung des Römischen Rechts, das an sich ein vollendetes Ganze ist, in der Geschichte des Rechts innerhalb der Menschheit nur als Moment zur Betrachtung.

Sonach kann das Römische Recht betrachtet werden:

I) Als die Erscheinung, wie sich im Volke der Römer die Idee des Rechts darlebte.

II) In so weit dasselbe einen Antheil zu dem allgemeinen Bildungsprozesse des Rechts gegeben.

In beiden Beziehungen ist dasselbe ausgezeichnet würdig eines genauen Studiums; in der ersten, weil gerade dem Berufe des Römischen Volkes gemäß die Erscheinung des Rechts bei ihm in eben jener Vollendung sich darlebte, wie die Kunst in Griechenland;

Digitized by Google

und daher von allen übrigen Spezialrechtsgeschichten keine einen nur ähnlichen Werth hat.

Diesen Theil des Römischen Rechtsstudiums begreifen wir unter dem Namen Institutionen und Rechtsgeschichte, eine Disciplin, welche man zum größten Schaden öfters als zwei getrennte behandelt und welcher meistens ein rein äußerlicher Complex (das rein Justinianeische Recht) angewiesen wird.

In der andern Beziehung ist der Werth des Römischen Rechts so unermeßlich, weil kein anderes Spezialrecht eine solche welterobernde Einwirkung auf die Entwicklung des Rechts in seiner Allgemeinheit auszuüben vermochte, was aus der frühern Anschauungsweise über den Beruf der einzelnen Völker motivirt ist. Die Darstellung des Römischen Rechts, in so weit es nicht das Recht eines einzelnen Volkes, sondern ein Theil der allgemeinen Entwicklung des Rechts innerhalb der Menschheit bildet, heißen wir die Rechtsdisciplin der Pandekten.

Denn einen würdigen Begriff dieses Theils des Studiums finden wir weder in der Unterscheidung, daß die Institutionen kurz, die Pandekten ausführlich, oder die ersten das rein justinianeische, die letzten das modifizirte Römische Recht darstellend seyn sollen: sondern dann, wenn wir das Römische Recht auffassen in der Hinsicht auf jenen Kern und Inhalt, der über die strengnationale Erscheinung und Umkleidung hinausreicht. Dann tritt es uns entgegen als jenes historische Naturrecht, dessen wir oben gedacht haben; es ist das „gemeine Recht," dessen Begriff sich immer reiner und vollständiger entwickelt, je mehr die Geltung des Corpus juris als positives Recht eingeschränkt wird, und der sich wie ein Phönix aus der Lohe anscheinlicher Vernichtung in seiner vollendetsten Reinheit darstellen wird an jenem Tage, wo das Römische Recht nirgendwo mehr als Gesetz gelten wird.

So verstehen wir auch, warum das Römische Recht für uns noch fortwährende Geltung hat; nicht weil es römisch ist, sondern weil es vernünftig ist: darum heißt es auch mit Recht ratio scripta, raison écrite, und wir würden es noch besser bezeichnen, wenn wir es hießen die historisch manifestirte

Digitized by Google

Rechts-Vernunft. Dann werden wir auch begreifen, was es bedeutet, daß das Römische Recht stillschweigend recipirt wurde; denn es ist auch nur die stillwirkende innere Kraft der Idee der Schönheit, wenn wir den Canon der mediceischen Venus auf alle Zeiten hinaus als das bindende Gesetz für jede Darstellung des weiblichen Reizes anerkennen.

Es möchte nun aber scheinen wollen, als ob wir Epigonen verdammt wären, das Große, was die Vorwelt geschaffen, nur anzustaunen und nachzubeten, zu schwach und nicht dazu berufen, selbst ein Werk der Bedeutung voranzubringen. Und jener fieberhafte Drang der Jetztheit, das Vergangene in allen Theilen des geistigen Lebens zu verneinen, ist auch nichts Anderes als das nagende Angstgefühl vor dieser Größe, wie es heißt (La Rochefaucauld), daß der Atheist deswegen mit aller Mühe den Gott aus der Welt wegstreiten möchte, weil er ihn fürchtet. —

Ich maße mir nicht an, der Zeit das Heilmittel angeben zu wollen, und unserm armen, vom Fieber zerrissenen Geschlechte das Lebensbrod, nach dem es hungert, reichen zu können. Aber in dem Bereiche des Privat-Rechts glaube ich fest, meine Herren, daß wir den herrlichen Bau der Vergangenheit nicht zu vernichten brauchen, damit unsere Häuser Platz finden mögen.

Denn wir haben sowohl in Bezug auf Rechtsbildung, als in Hinsicht auf Rechtswissenschaft eine hohe Aufgabe.

Wir würden irren, wenn wir glaubten, unsere Wissenschaft des Römischen Rechts bestehe lediglich im mechanischen Anlernen des großartigen von den Römern überlieferten Stoffes; wir finden uns ohnehin, wie Savigny sagt, in Mitten einer ungeheuern Masse juristischer Begriffe und Ansichten, die sich um uns angehäuft haben. Wir müssen also unsere Kräfte dahin richten, „nicht von diesem Stoffe bestimmt und getrieben zu werden," sondern ihn zu beherrschen, auf daß nicht Baco's Wort von uns gelte „jurisconsulti tanquam e vinculis sermocinantur." Damit wir aber die Herrschaft über das uns angeerbte Material erlangen, haben wir gerade den entgegengesetzten Weg zu gehen von jenem, welcher der Römischen Jurisprudenz vorgezeichnet war.

Digitized by Google

Während die Römischen Juristen die Aufgabe hatten, das Recht in die feinsten Consequenzen hinaus zu entwickeln, und ihre Wissenschaft, die sich mit Vorliebe „interpretatio" nannte, die Masse des objectiven Rechtsinhaltes fortwährend zu vermehren sich gezwungen fühlte: ist es die Aufgabe der Gegenwart, die ungeheure Vielheit zur Einfachheit vorerst „technisch" zurückzubringen. In dieser concentrirenden Thätigkeit sind aber wieder zweierlei Richtungen nothwendig, von denen die eine mehr der historischen, die andere mehr der systematischen Seite angehört. Ein Beispiel mag am Besten diesen Gedanken erläutern. Wenn die Lehre eines Rechtsinstituts in modern wissenschaftlicher Methode darzustellen ist, haben wir zuvörderst nach äußern Merkmalen zu classifiziren; so finden wir z. B. mit einem gewissen Besitze im Römischen Rechte den Interdiktenschutz verbunden, mit einem andern nicht; indem wir also die Fälle, in denen solcher Interdiktenschutz gegeben wird, als Interdiktenbesitz zusammenstellen, die übrigen mit dem Namen Detention begreifen: so haben wir vorerst den historischen Grund für diese Darstellung des betreffenden Rechtsinstituts. Allein offenbar ist man mit der logischen Function noch nicht zu Ende, man müßte denn den Römern die Schande anthun zu glauben, sie hätten zufällig aus keinem innern Grunde gerade diesem und keinem andern Besitzer die Interdikte gegeben. Es handelt sich vielmehr nun durch Synthesis zu finden, welches der Gedanke war, der dem historischen Faktum, daß im Römischen Rechte gerade diese und keine andern Fälle des Besitzes mit Interdiktenschutz bekleidet waren, zu Grunde liegt.

Ohne die erste, die schwerste und Hauptarbeit, verliert sich die zweite Thätigkeit in leere Abstractionen; ohne die zweite ist zu befürchten, daß „die Gefahr eintritt, von dem bloßen Buchstaben überwältigt zu werden." Beide Thätigkeiten bedürfen einander: erst aus der Vereinigung derselben erwächst die Erfüllung der weitern Aufgabe der neuern Rechtswissenschaft *). Diese ist

*) Es ist interessant zu beachten, daß in jeder der bedeutenden Perioden der modernen Rechtswissenschaft für jede der beiden Richtungen ein großer Repräsentant hervorgehoben werden kann: welche bei

Digitized by Google

über das Hervorheben des politischen Elements im Rechte (wie Savigny in seinem epochemachenden Worte vom Berufe unserer Zeit zur Gesetzgebung den Namen wählte) aus der Unterdrückung durch die Ueberwucherung des technischen Elements desselben. Die Krankheit im Rechtsgebiete, deren tieferer Grund in diesen Worten ausgesprochen ist, zeigt sich in den verschiedensten Symptomen; denn nichts Anderes als ein solches ist die Entfremdung der Theorie und der Praxis, nichts Anderes die Unbekanntschaft des Volkes mit dem Rechte nach dem es lebt. Und doch hat ja (richtig verstanden) „das Recht kein Dasein für sich, sein Wesen ist ja nur das Leben der Menschen selbst von einer besondern Seite angesehen."

Es ist also fürwahr unserer heutigen Rechtswissenschaft eine hohe Aufgabe gegeben; und wie unendlich Großes haben gerade jene Männer darin geleistet, welche in edler Bescheidenheit unsere Zeit auf die Vergangenheit hingewiesen und darum so vielfach verkannt wurden. Welche Kritik hat tiefer eingeschnitten in den Theil des Römischen Rechts, der das strengnationale unserer Zeit, unserm Volke, unserm Bewußtseyn nicht mehr passend ist, das aber doch mancher Antiquar unbewußt, weil unverstanden in seine Rechtsanschauung mit sich geschleppt hat als das „System des heutigen Römischen Rechts"? Und des unvergeßlichen Meisters Puchta Werke tragen sie nicht in jedem Worte den unverkennbaren Stempel der Gegenwart; sind sie nicht geschöpft aus der frischen Quelle des heutigen Bewußtseyns, sind sie nicht durch und durch deutsch, im Geist und im Worte?

In der Rechtswissenschaft also, meine Herren, haben wir, obgleich Nachgeborne, dennoch ein weites Feld der Thätigkeit, und nicht minder in der Rechtsbildung; hier können wir mit einem Worte unsere Aufgabe bezeichnen und zugleich wie hoch

---

aller Verschiedenheit hervorgerufen durch ihr Zeitalter, dennoch eine unverkennbare Aehnlichkeit unter einander besitzen, ich nenne als solche:

Azo — Placentinus
Cujacius — Donellus
Savigny — Puchta.

aber auch wie schwer sie ist; wir müssen fortfahren, das Recht **christlich** zu machen.

Schön und reizend ist die antike Welt; und Niemand, der für Hohes und Großes begeistert werden kann, wird sich der Bewunderung dafür entschlagen können, wird nicht mit Liebe und geistiger Erhebung in ihren Schöpfungen schwelgen. Aber vergessen wir nicht, meine Herren, diese Welt des Alterthums war nur möglich, indem sie auf dem Institut der Sclaverei ruhte; nur dadurch schwang sich der eine Theil der Menschen so hoch, daß der andere gänzlich am Boden zertreten lag.

Wie wir aber in der „körperlichen Wissenschaft des Volkslebens" (Fhr. v. Stein) in der politischen Oekonomie nicht jenes Volk als das glücklichste bezeichnen, in welchem neben großem Reichthume große Armuth herrscht, wenn auch das mathematische Mittel einen großen Quotienten für das durchschnittliche Einzelvermögen herauswirft, sondern jenes, in welchem der Wohlstand am gleichmäßigsten vertheilt ist; so muß es auch das Streben des geistigen Lebens seyn, die Ideeen, jenes Lebensbrod der Seele, immer gleichmäßiger zu verbreiten, die Bildung in immer größern Kreisen vorwärts zu bringen, und darum auch das Recht der ihm eingebornen natürlichen Gleichheit näher zu bringen; denn wie Puchta (Encyclopädie II. Aufl. §. 4 in fine) sagt, „ist das eigenste Princip des Rechts die Gleichheit." Das Bewußtseyn dieser Gleichheit aber in ihrer wahren Bedeutung war dem Alterthume verschlossen.

Wir haben gesagt, daß die Ideen in der Welt des geistigen Lebens gleichwie die Creatur in der Welt des materiellen Daseyns geboren werden müssen, wachsen und erstarken. Jene Idee, daß der Mensch über seiner Einzelwesenheit noch das Glied eines höheren Ganzen ist, machte sich in der Weltgeschichte anfänglich nur kinderhaft geltend in dem Bewußtseyn der Familie; später trat ein in die Individuen der Begriff der Volksgemeinsamkeit, die Liebe der Heimat und des Vaterlandes. Weiter aber entwickelte sich das Alterthum nicht; mit Recht und einem tiefen Verständniß finden wir darum die ganze antike Welt zerstreut als „gentes." Aber damit konnte die Geschichte nicht genügen, sie bedurfte eines

Digitized by Google

höhern, gewaltigern Bewußtseyns, und als die Zeit erfüllt war: da trat im Christenthume die Idee der Menschheit zum ersten Male in die Welt und erst mit ihr bekommt die Entwicklung der Weltgeschichte ein wahrhaftiges Selbstbewußtseyn. Hätte die christliche Lehre Nichts als dieses Eine in die geistige Welt gebracht, so kämen wir nicht zu Ende und wenn wir jede Stunde des Tags danach strebten, den unermeßlichen Inhalt, den unerschöpflichen Schatz dieser frohen Botschaft vollständig zu erfassen. Denn wenn noch selbst die größten und erhabensten Geister des Alterthums ja selbst ein Plato sich einer Weltanschauung hingeben konnten, in der ein Theil der Menschheit (einen Rechtsausdruck zu gebrauchen) gleichsam homines fungibiles sind, und nur als Substrat der Entwicklung eines andern bevorzugten Theiles dienen: so weist uns dagegen für immer von diesem Irrwege zurück das göttliche Wort des Erlösers der Menschheit: wir sind Kinder eines Vaters!

Lassen Sie Sich, meine Herren, die Erinnerung an religiöse Ideeen nicht als etwas in die positive Wissenschaft Ungehöriges erscheinen; erinnern Sie Sich vielmehr daran, daß all unser Denken und Wissen Eines seyn soll, und daß wir in allem Thun, so auch für das positive Wissen, aus unserer höhern Bestimmung den Schlüssel suchen müssen. Und dieser weist uns auch unsere Bestimmung in der Rechtsbildung an.

Wir haben im Mittelalter eine weitere Periode der Ungleichheit inner der Rechtsgestaltung überwunden; noch sind wir weit vom Ziele, aber das Ziel selbst bleibt unverrückt; und selbst das darf uns nicht irre machen, wenn heuchlerische Leidenschaft oder die Träumereien der Schwärmer, die Wahrheit verwirrend, den Zug des Rechts nach innerer Gleichheit in eine Vernichtung des Rechts verkehren wollen. Aber es ist die Aufgabe der modernen Rechtsbildung nicht dadurch zu erreichen, daß alles höher Stehende herabgerissen, sondern dadurch, daß was tiefer liegt, emporgehoben werde.

So haben wir denn in beider Hinsicht, in Rechtswissenschaft und Rechtsbildung für unsere moderne Zeit die Möglichkeit des Fortschritts, und zwar rechten, ächten, bewußten, sittlich

Digitized by Google

getragenen Fortschritts, beruhend auf Anerkennung des Vergangenen und dadurch gebaut auf dem Felsen der Geschichte, dem festen Grunde, der nicht wankt; Fortschritt, durchdrungen von dem Bewußtseyn, daß und warum wir Christen sind, Fortschritt nach der Erschauung des Höchsten; denn auch das Recht ist ja nur eine jener Strahlungen, durch welche das Göttliche dem Menschen wahrnehmbar wird in den Ideeen des Wahren, des Schönen und des Guten!

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

N 50

Druck von Hartmann in Augsburg.

Libreria Loescher & C.°
W. REGENBERG
ROMA - CORSO UMBERTO I° 307

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google